

Satzung

Der Bergkapelle Thum e.V.

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Ziele und Aufgaben

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Vorstand

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Bergkapelle Thum e.V.“ und ist Mitglied des Sächsischen Landesverbandes im Bund Deutscher Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine.

Der Sitz der Bergkapelle Thum e.V. ist Thum.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Ziel der Bergkapelle ist es, mit seinen Mitgliedern bergmännisches Brauchtum des Erzgebirges aufrecht zu erhalten, zu pflegen und zu vertiefen.

Aufgabe des Vereins ist es, Veranstaltungen, die der Darstellung des bergmännischen Brauchtums dienen, durchzuführen, die Öffentlichkeit für dieses Brauchtum zu interessieren und das Ansehen des Bergbaues und der Bergleute zu wahren und zu mehren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

3. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die, die Ziele des Vereins unterstützen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung an die Mitgliederversammlung gerichtet.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Die Mitglieder des Vereins haben die Satzung der Bergkapelle Thum e. V. anzuerkennen, den Zweck, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen. Jedes Mitglied ist für die ihm übergebenen Trachten, Instrumente und sonstigen Ausrüstungen eigenverantwortlich und hat bezüglich der Pflege dieser Ausrüstungen entsprechend § 2 dieser Satzung die ordnungsgemäße Durchführung aller Veranstaltungen zu gewährleisten.

Reparaturen werden vom Verein gedeckt, wobei jedes Mitglied einen Teil der monatlichen Beiträge für Reparaturen entrichtet. Bei mutwilliger Zerstörung von Trachten und Instrumenten haftet jedes Mitglied für notwendige Reparaturen selbst.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht ein Anderes bestimmt.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7 Vorstand

Zum Vorstand gehören:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der musikalische Leiter
- der Organisationsverantwortliche
- der Trachtenverantwortliche
- der Protokollführer

1. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Zur Aufgabe des Vorstandes gehören:

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen bzw. durchzusetzen
- Der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen
- Ehrenmitglieder der Mitgliederversammlung vorzuschlagen

Der Vorstand kann erforderlichenfalls weitere Mitglieder des Vereins zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Über den Verlauf einer jeden Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches alle gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Bergbrüderschaft Thum e. V., und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Thum, den 08.03.2002